

Stimmung erzeugen, wie sie nur ein wahrhaft gutes Buch hervorzubringen vermag.

Zum Schlusse bieten wir eine Probe, bei deren Abfassung Rienningers wohl ein Bild aus dem Allgäu vorgeschwebt haben mag. Handelt das Gedicht ja doch von einem alten germanischen Brauche, der sich in unserer schönen Heimat mehr noch wie in anderen deutschen Landen erhalten hat und von unserer Jugend alljährlich mit unvermindertem Eifer geübt wird:

Sonnenwende.

In des Jahres längsten Tagen
Geht der Frühling nun zu Ende;
Sommer fährt auf gold'nem Wagen
In die Lande: Sonnenwende!

Nächtlich loh'n in deutschen Gauen
Von den Höhen Feuerbrände
Weithin über Wald und Auen;
Jugend feiert Sonnenwende!

Voll im Winde wogen Saaten,
Früchte reifen im Gelände,
Frühlingsträume werden Taten;
Gottes Segen, Sonnenwende!

Deutschen Landen, deutschen Sitten,
Treue Herzen, treue Hände,
Friede euch, ihr deutschen Hütten!
Deutschen Gruß zur Sonnenwende!

II. Folge.*)

7. **Dorn, Dr. Hanns**, Die Vereinödung in Oberschwaben. Mit fünf Flurplänen. Rempten und München. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 1904. Großoktav, VIII und 224 Seiten. 5.40 M.

Die Untersuchungen, die Dr. öf. publ. **Hanns Dorn** über dieses Thema angestellt und im „Allgäuer Geschichtsfreund“, dem Organe des Allgäuer Altertumsvereines, veröffentlicht hat**), liegen nunmehr in Buchform vor.

*) Nachdruck aus der „Allgäuer Zeitung“, „Lindauer Volkszeitung“, „Tag- und Anzeigebblatt für Rempten und das Allgäu“ je vom Juli 1904 beziehungsweise zu Nr. 10 aus „Allgäuer Zeitung“ und „Lindauer Volkszeitung“, 1905 Nr. 56.

**) Jahrgang 1901, Doppelnummer 5/6, Jahrgang 1903, Doppelnummer 5/6.

Die Arbeit, eine erweiterte Dissertationschrift, behandelt einen der wichtigsten Abschnitte in der Wirtschaftsgeschichte Oberschwabens, eine einzig dastehende Erscheinung der deutschen Agrargeschichte; diese ihre Bedeutung mag eine eingehendere Besprechung, die sich freilich in der Hauptsache auf eine zusammenfassende Inhaltsangabe beschränken muß, rechtfertigen.

Das Buch, bei dessen Herstellung dem Verfasser die Herren K. Reichsarchivdirektor Dr. Baumann und K. Oberregierungsrat Windstofer im K. Staatsministerium des Innern mit Rat und Tat zur Seite standen, ist dem als Agrarpolitiker bekannten und vielbefehdeten Professor an der Universität München, K. Sächsischem Geheimrat Dr. Lujo Brentano, gewidmet.

Eine kurze Einleitung gibt zunächst eine Uebersicht über die Quellen und die Geschichte der Vereinödungsfrage. Danach deckt sich das Gebiet, auf das sich die Untersuchungen erstrecken, mit dem des „Allgäu“ in dem seit Beginn des 19. Jahrhunderts allgemein üblichen und von Baumann in seiner „Geschichte des Allgäu“ (Band 1, Seite 10) des näheren präzisierten Sinne. Weshalb Verfasser daher nicht den Titel: „Die Vereinödung im Allgäu“ gewählt hat, ist nicht recht einzusehen.

Seine Quellen sind beinahe ausschließlich archivalische. Das Hauptmaterial ruht im Schwäbischen Kreisarchive in Neuburg. Daneben enthalten aber auch das K. B. Allgemeine Reichsarchiv, das K. Württ. Allgemeine Staatsarchiv und das K. K. Statthalterei-Archiv in Innsbruck einiges. Auch die Bestände der herrschaftlichen Archive Zeil, Kronburg und Wolfegg und das Memminger Stadtarchiv sind beigezogen, während sich in den städtischen Archiven von Kempten und Lindau Vereinödungsurkunden nicht befinden. Ob die in der Registratur des K. Amtsgerichtes Kempten aufbewahrte sogenannte Kemptener Landtafel, d. h. das Hypothekenbuch der Reichsabtei Kempten, benützt wurde, ist nicht gesagt. Ihrer Form nach lassen sich diese archivalischen Quellen in drei Gruppen einteilen: in die Land-Amman-Amts-Protokolle, die unseren heutigen notariellen Urkunden entsprechen, in die Einödbeschreibungen des Grundbesizes der einzelnen Bauern einer vereinödeten Ortschaft und in die bei der Durchführung aufgenommenen Vereinödungsakten.

Die Frage nach dem Ursprung und Wesen der Vereinödung im Allgäu hat seit Beginn des vorigen Jahrhunderts die bayerische Staatsregierung wiederholt beschäftigt. Auch die deutsche landwirtschaftsgeschichtliche Literatur hat dieser so ganz eigenartigen Erscheinung von jeher ein reges Interesse

entgegengebracht, insbesondere die über Flurbereinigung erschienenen Werke erwähnen ihrer ohne Ausnahme. Alle diese Darstellungen stützen sich im wesentlichen auf die im Jahre 1865 erschienene Schrift von Heinrich Ditz: „Die Vereinödung im Hochstift Kempten.“ Dorn kommt in der Hauptsache zu anderen Ergebnissen als Ditz. Jedenfalls bedeutet seine Arbeit gegenüber der von Ditz eine vollständig neue und durchaus selbständige Untersuchung der Frage, die veranlaßt war nicht nur durch die Materialvermehrung, die ihrerseits der inzwischen erfolgten Reorganisation der bayerischen Archive zu verdanken ist, sondern auch durch zahlreiche Irrtümer, die Ditz unterlaufen sind. Die Arbeit Dorns gibt auch eine bei weitem umfassendere Darstellung, da Ditz sich auf die Vereinödung im kemptischen Gebiete beschränkte.

Ihr Hauptverdienst dürfte die im 1. Kapitel gegebene Definition des Begriffes der Vereinödung sein. Durch scharfsinnige Interpretation der ältesten Vereinödungsurkunden und insbesondere dadurch, daß er die in diesen beschriebenen Vorgänge mit der allgemeinen Allgäuer Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts in Zusammenhang bringt, stellt der Verfasser fest: „Vereinöden“ heißt: „Einöden machen“. „Einöde“ ist aber nicht nur ein lokaler, sondern auch ein rechtlicher und wirtschaftlicher Begriff, er bedeutet den nach „Einödinensrecht“ im Gegensatz zum „Gemeindsrecht“ besessenen Grundstücks-komplex, der sich von letzterem dadurch unterscheidet, daß er frei von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten ist. Dieser Sinn des Wortes „Einöde“ gibt den Schlüssel zur ursprünglichen, nur in ganz wenigen Urkunden noch erkennbaren Bedeutung des Begriffes „Vereinödung“. Vereinödung ist Befreiung von Flurzwang und Weidedienstbarkeiten. An einer Reihe von Beispielen wird nun gezeigt, wie neben diesem ursprünglichen Sinne schon gleich von Anfang an eine andere Bedeutung des Wortes „Vereinödung“ auftritt und wie diese neue Bedeutung allmählich die herrschende und einzige wird: Vereinödung gleich Grundstückszusammenlegung, Feldbereinigung, Arrondierung. In der ältesten Zeit war die Vereinödung eine meist, aber nicht notwendig mit Feldbereinigung verbundene Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten; die spätere Vereinödung ist eine regelmäßig, aber nicht immer mit Aufhebung der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten verbundene Flurbereinigung. Darnach ist der sogenannte Ausbau d. h. die Versekung der

Wohn- und Wirtschaftsgebäude einzelner oder aller an der Vereinödung teilnehmenden Gemeindeglieder aus der Ortschaft hinaus auf den neu zugeteilten, arrondierten Grundbesitz der Vereinödung nicht begriffswesentlich. Der Ausbau kann, muß aber nicht mit der Vereinödung verbunden sein. Weil er es häufig war und die Worte „Vereinödung“ und „Einöde“ leicht verwechselt werden, ist fast allenthalben die irrige, von Dorn zum erstenmale als solche charakterisierte Auffassung verbreitet, daß als Vereinödungen eigentlich nur solche Unternehmungen zu betrachten seien, bei welchen die beteiligten Ortschaften zerschlagen und Einzelgehöfte daraus gemacht wurden, daß die oberschwäbischen Vereinödungen in der Hauptsache im Ausbau bestanden hätten.

Das nächste Kapitel behandelt die geschichtliche Entwicklung der Vereinödung. Die Feststellungen des Verfassers über ihren Beginn führen zu dem Ergebnisse, daß ein bisher als die älteste Vereinödung betrachtetes Unternehmen aus dem Jahre 1540 lediglich die Teilung eines gemeinsam besessenen Gutes in der Pfarrei **S t. M a n g b e i R e m p t e n** betrifft, somit irrtümlicherweise als solche bezeichnet wird, daß vielmehr die erste unzweifelhafte Vereinödung in das Jahr 1550 fällt. Von da ab bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts und auch noch in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts finden sich nur ganz vereinzelt Verödungen, unter denen die des heute wegen seiner vortrefflichen Aussicht vielbesuchten Ausflugsortes **S o c h g r e u t h** im Jahre 1585 hervorzuheben ist. Ausganges des 17. Jahrhunderts mehren sie sich zwar, die Teilnehmerzahl ist aber immer noch eine geringe, meist 6—10 Bauern. Die Blütezeit der Vereinödung fällt in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts. Allein im Remptischen sind in dem Jahre 1770—1791 etwa 50 Vereinödungen nachweisbar, darunter solche mit über 100 Teilnehmern. Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts geht die Bewegung zu Ende. Die letzte Vereinödung soll jedoch erst 1879 in Zollhaus bei Rempten vorgekommen sein.

Die ersten Vereinödungen kamen im Reichsstift Rempten vor. In ihrer Blütezeit erstreckt sich die Bewegung über das ganze Gebiet des heutigen Allgäus und erreicht ihren Stillstand erst im Badischen. Westlich des Lechs findet sich keine einzige Vereinödung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren vereinödet: die Landgerichte Rempten, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuren, Grönenbach, Weiler, Bregenz, Wangen, Tettnang, Ravensburg, die Patrimonialgerichte Eisenbach, Blumenried, Aronburg, Laubenberg und Raken-

ried, diese so ziemlich vollständig; ferner zwei Drittel des Landgerichtes Immenstadt, die äußeren Teile des Landgerichtes Lindau, ein großer Teil der Landgerichte Dornbirn und Inner-Bregenzerwald; die Vereinödung hatte begonnen im Landgerichte Kaufbeuren und Sonthofen und im Patrimonialgerichte St. Mang zu Füssen.

Den Ursachen und Anlässen der Vereinödung widmet der Verfasser ein besonderes Kapitel. Sie sind seiner Ansicht nach, soweit sie sich aus den Quellen überhaupt feststellen lassen, fast ausschließlich wirtschaftlicher Natur: die Nachteile der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten und ihrer Begleiterscheinungen, wie Unmöglichkeit einer rationellen Bodenbenutzung, zu frühes und zu vieles „Austreiben“ einzelner Gemeindeglieder, ferner die mit der Gemengelage verbundenen Uebelstände, wozu namentlich die zahlreichen Grunddienstbarkeiten und das Ueberackern auf fremden Grund und Boden zählen, endlich die Unzuverlässigkeiten, welche die gemeinsame Benützung der im Gemeindeseigentum stehenden Viehweide mit sich brachte. So teilte man denn das Gemeindeländ auf und vereinödete gleichzeitig dabei. Neben diesen wirtschaftlichen Ursachen kommen in zweiter Linie in Betracht: der Wunsch nach guter, friedlicher Nachbarschaft, nach Beseitigung der schier endlosen „Späne und Irrungen“ und die namentlich in späterer Zeit kräftig wirkende Macht des guten Beispiels. Denn wenn unsere Allgäuer Bauern auch am Althergebrachten festzuhalten pflegen, so waren sie doch damals schon und sind sie auch heute noch andererseits viel zu schlau, um eine wirklich vorteilhafte Neuerung nicht als solche zu erkennen und sich zu eignen zu machen. Verfasser wirft nun die Frage auf: Wie kommt es, daß die erwähnten, durchaus nicht dem Allgäu allein eigentümlichen Zustände gerade hier die Ursache einer so frühzeitigen, umfangreichen und systematischen Arrondierung wurden? Die Annahme, als ob die Remptener Fürst-äbte die Vereinödungsbewegung direkt oder indirekt ins Leben gerufen hätten, wird auf Grund eingehender Erörterungen zurückgewiesen. Lediglich zur Ausbreitung der einmal vorhandenen Bewegung haben diese dadurch beigetragen, daß sie die Konsensbewilligung bereitwilligst gaben, hierfür nur ganz geringe Sporteln und Gebühren verlangten und insbesondere ihre Beamten und später die Feldmesser als vermittelnde und leitende Organe zur Verfügung stellten. Die Initiative dagegen ist, zu ihrer Ehre sei's gesagt, in jedem einzelnen Falle von unseren Bauern selbst ausgegangen.

Weitere, der Vereinödung günstige Momente außer der soeben erwähnten Haltung der Regierung waren: die hügelige

Bodengestaltung und die schon vorher vielfach vorhandene Einzelgehöftfiedelung sowie die damalige starke Uebervölkerung im Allgäu, endlich die bereits oben besprochene, außerordentlich entwickelte Gemengelage, die z. B. so weit ging, daß Grundstücke mit nur $\frac{1}{2}$ Quadratrute = 4,259 Quadratmeter vorkommen, oder daß der Grundbesitz eines Bauern in 39 getrennte Stücke zerfiel. Dazu kam die damals wie heute vorhandene Lebhaftigkeit des Grundstücksverkehrs im Allgäu, die ihrerseits wieder aus dem Volkscharakter des Allgäuer Bauern zu erklären ist und auf seinem ausgeprägten Handelsinn, seiner nicht zu leugnenden hohen geistigen Veranlagung — verglichen z. B. mit der der Altbayern — beruht und die Vereinödung entschieden begünstigte, insbesondere auch, wo diese mit Ausbau verbunden war, den gewiß nicht leichten Entschluß, aus der geschlossenen Ortschaft in die Einöde hinauszuziehen, erleichterte.

Das 4. Kapitel verbreitet sich des Näheren über den Geschäftsgang der Vereinödung. Einleitung und Umfang der Unternehmung, Stellungnahme des Grundherrn zu ihr, Vermessung, Schätzung und Neuverteilung der Grundstücke, Zaunrecht, Wegerecht, Wasserrecht und sonstige Nebenabreden werden hier besprochen. Als Kuriosum sei erwähnt, daß im Jahre 1783 in einer Gemeinde der Pfarrer, der sonst meist die Sache in die Hand nahm, in der Gemeindeversammlung eine Rede hielt, in der er ausführte, daß das „Vereinöden“ vom Teufel herkomme und also diejenigen schwerlich selig werden können, welche solches „suchen“, worauf die Bauern prompt erwiderten, daß dann ihre Nachbarn, welche bereits vereinödet hätten und die Herren von der fürststädtlichen Regierung, welche hierbei mitgeholfen, auch nicht in den Himmel kommen könnten. Grundsatz bei aller Vereinödung war: die Minderheit hat sich der Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeindegengenossen zu fügen. Die Vereinödung umfaßte in erster Linie die Getreideäcker, die damals im Allgäu ungleich mehr verbreitet waren als jetzt — sieht man doch heute noch in so mancher Wiese die Ruinen (Raine), die Grenzen der früheren Kornäcker — dann die Wiesen und Egarten, vielfach auch die Möser und Rauen, endlich das noch unverteilte Gemeindeland, teils Viehweiden, teils Wald. Falls sie mit Ausbau verbunden war, ergriff sie auch Haus und Hof, Gärten und Beunden d. h. das gebundene, durch einen Zaun vom Nachbaranwesen getrennte, meist mit einigen Obstbäumen bestandene Grundstück. Für die letzteren galt eigenes Recht; die Bäume, die der Bauer vielleicht in jungen Jahren selbst gesetzt und seitdem gepflegt hatte, wurden bei der Zu-

sammenlegung und Neuverteilung der Grundstücke nicht ohne weiteres Eigentum des Erwerbers des Grundstückes, auf welchem sie standen, sondern der bisherige Eigentümer durfte sie mitnehmen. Bezüglich der Zäune galt der Grundsatz: Jeder muß den Zaun „hinter die Marken“ setzen und sein Feld selbst umzäunen. Der Zaun, der die Grundstücke zweier Gemeindefleute trennte, wurde von beiden gemeinsam hergestellt und unterhalten.

Dem schon erwähnten Ausbau ist das nächste Kapitel gewidmet. Als nicht wesentliches Merkmal, sondern gelegentliche Begleiterscheinung der Vereinödung kommt er bei weniger als der Hälfte aller Unternehmungen vor. Im Streitfalle bestimmte die Herrschaft, bezw. das Landgericht, ob ausgebaut werden sollte, wie viele und wer auszubauen habe, und wohin der Einzelne sein Haus setzen müsse. Verfasser bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß die Anhänglichkeit des Bauern an den Hof seiner Väter bei den Verhandlungen nirgends eine große Rolle spielte, wie man hätte erwarten sollen, und schließt dies daraus, daß hievon in den Akten niemals die Rede sei. Wahrscheinlicher erscheint, daß wohl mancher sich nur schwer von Haus und Hof trennen mochte, daß hierauf aber bei den Verhandlungen keine Rücksicht genommen wurde. Derartiger untergeordneter Momente gar in den Akten Erwähnung zu tun, würde dem Charakter amtlicher Protokolle jener Zeit vollends widersprechen. Daß bei der Auswahl des Platzes für das neue Haus die Frage der Wasserversorgung eine große Rolle spielte, liegt auf der Hand. Das verlassene Anwesen wurde, damit es nicht fahrendem Volke oder Räuberbanden Unterschlupf gewähre, meist abgebrochen. Die Entschädigung der Ausbauenden erfolgte entweder in Geld, wobei Bauschillinge zwischen 25 und 400 Gulden vorkommen, oder aber durch Dienstleistungen der Gemeinde, die sich meist neben dem Bauschilling finden und in Hand- und Spanndiensten bestehen. Vielfach lieferte die Gemeinde dem Ausbauer auch Bauholz aus dem Gemeindewalde.

Bezüglich der im 6. Kapitel erörterten Rechte dritter Personen an den vereinödeten Grundstücken und des Uebergreifens der Veränderungen in Nachbargemeinden mag hier die Anführung der hierbei beobachteten Grundsätze genügen: der Bauer nimmt die auf dem alten Anwesen liegenden Rechte und Lasten mit auf das neue Gut; falls sich ein Uebergreifen der Vereinödung in Nachbargemeinden zum Zwecke der Abrundung und der besseren Arrondierung notwendig erweist, ist diese durch Zuteilung anderer an den Markungsgrenzen gelegener Grundstücke der vereinödenden Gemeinde zu ent-

schädigen. Die Nachbargemeinde ist jedoch, wenigstens in späterer Zeit, zur Duldung solchen Uebergreifens verpflichtet.

Die beiden nächsten Kapitel behandeln Dauer und Kosten der einzelnen Vereinödung. Die erstere schwankt zwischen wenigen Tagen und Jahrzehnten, je nach dem Umfange der Gemeinde, der Größe und Güte der zu verteilenden einzelnen Grundstücke und der Willigkeit und Friedfertigkeit der Beteiligten. Im Durchschnitte brauchte man ein Vierteljahr bis zu einem Jahre. Die Kosten stehen im Verhältnisse zur Dauer und zum Umfange des Unternehmens, der Entfernung des Ortes vom Sitze der Regierung usw. In Rimratshofen, wo unter den beteiligten 27 Bauern kein Streit bestand, betrugen sie nur 118 Gulden, in der etwas prozeßlustigeren Gemeinde Nitrang dagegen 5596. Dazu kommen die meist beträchtlicheren Bauschillinge, die in Rimratshofen sich z. B. auf 643 Gulden beliefen.

Mit den Wirkungen der Vereinödung, die der Verfasser in Konsequenz seiner Definition des Begriffs der Vereinödung von denen des Ausbaues scharf unterscheidet, beschäftigt sich das 9. und letzte Kapitel, das wichtigste und interessanteste des ganzen Buches. Hierbei wird der Fehler, diese Wirkungen auf deduktivem Wege ableiten zu wollen, der den Wert aller älteren Arbeiten über die oberösterreichische Vereinödung, insbesondere auch der von Dix, beeinträchtigt, in glücklicher Weise vermieden, es wird nicht gefragt: welche Folgen mußte diese Vereinödung notwendig hervorrufen? Ist es deshalb zweckmäßig, zu vereinöden?, sondern der Verfasser bemüht sich, unter Verzicht auf alle spekulativen, theoretisierenden Erwägungen rein induktiv festzustellen, was sich unmittelbar oder mittelbar aus den Quellen als Wirkung der Vereinödung erkennen läßt, eine Selbstbescheidung, welche die Bedeutung seiner Untersuchungen nur steigern kann. Er tut nun im einzelnen dar, wie die Vorteile der Vereinödung ihre Nachteile bei weitem überwogen. Unter den ersteren bilden die wichtigste Gruppe die Vorteile rein wirtschaftlicher Natur, Wirkungen, die sämtlich eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bedeuten. Hier ist zu nennen die Aufhebung des Flurzwanges und der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, damit aber auch all der Unzuträglichkeiten, die oben als Anlässe und Ursachen der Vereinödung genannt wurden, insbesondere der zahllosen, dem Fortschritte so hinderlichen Grunddienstbarkeiten. Die ganze Bewirtschaftung des Bodens wird eine freiere, der intelligentere Bauer ist nicht mehr abhängig von dem gleichgültigen oder verständnislosen Nachbarn, Meliorationen werden durchgeführt, Viehweiden werden

zu Wiesen, Möser zu Viehweiden gemacht, aus einmähdigen Wiesen werden zweimähdige. Dadurch mehrt sich der Viehstand, zum Teil erfolgt auch schon der Uebergang zur Stallfütterung. Durch die geringere Entfernung der Grundstücke vom Hofe wird der ganze Betrieb, insbesondere in Bezug auf Aufsicht über die Dienstboten, Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, erleichtert und vereinfacht, wird an Arbeitskräften und Spannvieh gespart, vermindern sich also die Produktionskosten. Auch eine Steigerung der Bodenwerte darf, wenn auch darüber zahlenmäßige Belege nicht vorliegen, angenommen werden. So heißt es z. B. einmal in einer Urkunde: „Manches Gut, das vorher nur eine Familie kärglich nährte, nährt jetzt deren zwei.“ Dazu kommt die durch die Vereinödung regelmäßig herbeigeführte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, wengleich auf die Feldwegregelung damals im Gegensatz zur modernen und insbesondere der heutigen bayerischen Flurbereinigung erst in zweiter Linie Bedacht genommen wurde. Endlich seien noch einige Wirkungen in rechtlich-sittlicher Beziehung erwähnt: zahllose Grenzraine, Wegdienstbarkeiten und Hutrechte wurden beseitigt und mit ihnen manch' dunkles Rechtsverhältnis, das Anlaß zu Zwist und Hader bot. Was an alten Rechten bestehen blieb, wurde gleich den Neubegründeten im Einödbeschrieb niedergelegt. Auch die mit der Vereinödung regelmäßig verbundene Neuvermarktung der Grundstücke erhöhte die Rechtsicherheit und trug dazu bei, das ganze Zusammenleben der Gemeindeglieder zu einem friedfertigeren zu gestalten, Ruhe und Ordnung in der Gemeinde zu fördern. Gegenüber diesen zahlreichen vorteilhaften Wirkungen lassen die Urkunden nur wenige Folgen nachteiliger Art erkennen. In dieser Beziehung werden genannt: Rückgang der Pferdezucht infolge der Verringerung des Weidebodens, Rückgang der Schaf- und Gänsezucht infolge Aufhebung der Brache, vermehrte Gefahr des Wild- und Hagelschadens — denn wo das Unglück einschlägt, treffe es jetzt den ganzen Grundbesitz des Bauern, während früher, vor durchgeführter Arrondierung, meist nur ein einzelnes Grundstück heimgesucht worden sei, — und endlich, weil jetzt jeder sein Vieh auf eigenem Grund und Boden austreibt, die dadurch notwendig gewordene Vermehrung der Hirten.

Bezüglich der Wirkungen des Ausbaues enthalten die Quellen fast nichts. Infolgedessen hat Dr. Dorn über die wirtschaftliche Bedeutung der heute im Allgäu herrschenden Einzelgehöftsiedelung eine Privatumsfrage veranstaltet, die er dadurch bewerkstelligte, daß er an sämtliche Volksschulen

der oberschwäbischen Bezirksämter etwa 200 Fragebogen versandte, von denen 45 Prozent mit brauchbaren Antworten zurückkamen. Ob freilich aus diesen 90 Berichten schon ein allgemein zutreffendes Bild gewonnen werden kann und ob überhaupt die Lehrer die e i n z i g kompetenten Beurteiler der in Betracht kommenden Verhältnisse sind und nicht vielleicht, wenn auch Pfarrer und Bürgermeister, Arzt und Bezirksamtmanu gefragt worden wären, das Ergebnis ein anderes gewesen wäre, sei dahingestellt. Jedenfalls verdient die Mühe, die sich der Verfasser mit der Umfrage gemacht, und die Unterstützung, die er hierbei bei der Lehrerschaft des Allgäus gefunden hat, alle Anerkennung. Bezüglich der Vorteile der Einzelgehöft siedelung entspricht das Ergebnis der Feststellungen der allgemeinen Erwartung. Besondere wirtschaftliche oder soziale Vorteile, die lediglich auf Rechnung des Einödsystems zu setzen wären, sind nicht nachgewiesen. Die vielfach vertretene Ansicht von dem besonders regen Familienleben der Einzelgehöftbewohner oder von einzelnen, gerade ihnen in besonderem Maße eigentümlichen Tugenden, wie Sparsamkeit, Mäßigkeit, Gastfreundlichkeit werden nicht bestätigt. Dagegen wird allseitig anerkannt die geringere Viehseuchen- und Feuergefahr. Hinsichtlich der Nachteile der Einzelgehöft siedelung ergab die Umfrage ein einigermaßen überraschendes Ergebnis. Die oft hervorgehobenen Klagen über zu große Entfernung der Wohnstätten von Kirche und Amt, Arzt und Tierarzt, Krämer und Hufschmied usw. werden überall schlanke weg verneint. Sind die Allgäuer die weiten Wege schon so gewöhnt? Sogar das Hauptargument derer, die die Einzelgehöft siedelung als kulturgefährlich darstellen, nämlich die Vernachlässigung der Schulbildung — und das müssen die Lehrer doch wissen — erweist sich als nicht stichhaltig. Die Einödkinder sollen zwar häufig im Sprechen anfänglich etwas zurück, auch schüchtern und schwerer von Begriff sein, allein diese Mängel verschwinden allgemein sehr bald. Auch eine den Durchschnitt übersteigende Zahl der Schulversäumnisse wird trotz der weiten Schulwege und oft außerordentlich ungünstigen, für Stadtkinder unüberwindlichen Schneeverhältnisse ausdrücklich in Abrede gestellt. Der Vorwurf des häufigen Zuspätkommens treffe in keinem einzigen Falle zu. Im Gegenteile, mehrmals wird versichert, daß gerade die Kinder, die am weitesten zur Schule haben, am frühesten da sind. Daß der häusliche Fleiß der Einzelgehöftkinder infolge des großen Zeitverlustes auf dem Wege zur Schule im Vergleich zu dem der Dorfkinder zu wünschen übrig lasse, wird gleichfalls allseitig bestritten. Endlich geht

das allgemeine Urteil dahin, daß bezüglich der Fortschritte im Laufe der Schulzeit die Einödbuben mitunter auffällig die aus dem Dorfe überholen. In dieser Beziehung darf vielleicht an einige bekannte Allgäuer erinnert werden: an Dr. Daniel Bonifazius von Haneberg, den als Sprachgelehrten wie als Theologen gleich hervorragenden seinerzeitigen Professor an der Universität und Abt von St. Bonifaz in München, späteren Bischof von Spener, und an Universitätsprofessor Dr. Karl Rumbacher in München, der als Byzantinist und Kenner der mittel- und neugriechischen wie der russischen Geschichte und Literatur einen Weltruf genießt. Der eine war „hinter der Tanne“, der andere ist „in der hinteren Kürnach“ daheim, beides Einzelhöfe in der Nähe von Rempten. Auch das Stammhaus des Linggschen Geschlechtes, aus dem Hermann von Lingg, der Dichter der Völkerwanderung, und der jetzige Bischof Maximilian von Augsburg hervorgegangen sind, ist ein einsamer Hof unweit Wohmbrechts, die „Linggereute“. — Somit fällt das Ergebnis der Frage nach der Schulbildung, selbst wenn man den eingelaufenen Antworten nicht in jedem Falle absolute Beweiskraft zumißt, sicher nicht zu ungunsten des Einöden-systems aus. Ebensowenig wird das Bedenken des geringen politischen Gemeingeistes, insbesondere was die Beteiligung bei Reichstags-, Landtags- und Gemeindewahlen und die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Gemeindeämtern anlangt, bestätigt. Als einziger Nachteil, den die Umfrage festgestellt habe, erwähnt Dr. Dorn das zähkere Festhalten des Einzelgehöftbauern am Althergebrachten, seine schwere Zugänglichkeit für Neuerungen. Ob das gerade immer ein Nachteil ist, sei dahingestellt.

Dem Buche sind fünf Anhänge und ebensoviele Flurpläne beigegeben: ein Literaturverzeichnis, das die einschlägigen allgemeinen und Spezialwerke wohl lückenlos enthalten dürfte; fünf Vereinödungsurkunden aus den Land-Ammans-Amts-Protokollen im Originalwortlaute, darunter die oben angeführten aus der Pfarrei St. Mang von 1540, welche bisher für die älteste gehalten wurde, die nach Ansicht des Verfassers erste echte aus dem Jahre 1550 und die umfangreiche über die Vereinödung „des Hochgreuth“ von 1585; ferner die schon früher bekannte fürstlich Remptische Vereinödungs-Verordnung d. d. Schloß Wagegg den 27 ten July 1791, die, wie schon ihr Alter beweist, den Verlauf der Vereinödungsbewegung materiell nicht beeinflussen konnte, vielmehr lediglich Dienstvorschriften für die beteiligten fürststädtlichen Beamten gibt. Der IV. Anhang enthält vier vorwiegend auf das

18. Jahrhundert sich erstreckende Tabellen über Besitzgrößen und zwar den durchschnittlichen Besitz in einzelnen Gemeinden und den Besitz der einzelnen Bauern, Anbau, unterschieden nach Aekern, Wiesen und Viehweiden, Boden- und Häuserwert. Interessant ist die Tatsache, daß das Verhältnis der Aeker zu den Wiesen damals wie 2:1 war, während heutzutage der Anbau von Getreide südlich von Rempten fast ganz aufgehört hat und höchstens noch Haberfelder sich vereinzelt finden. Im übrigen dürfte der Wert dieser Tabellen dadurch eine Beeinträchtigung erleiden, daß sie mit viel zu wenig Zahlenmaterial arbeiten. Das soll gegenüber dem Verfasser kein Vorwurf sein, denn wenn z. B. nur die wenigsten Akten die Häuserwerte enthalten, kann er sie auch nicht mitteilen. Den Schluß macht ein etwa 900 Ortsnamen enthaltendes, chronologisch geordnetes Verzeichnis aller nachweisbaren Vereinödungen, das, soweit möglich, auch die Zahl der Teilnehmer, etwaiger Ausbauer und der vereinödeten Jau-chert angibt. Ein alphabetisches Ortsnamenregister dürfte insbesondere Lokalgeschichtsforschern willkommen sein.

Noch ein Wort über die beigehefteten Flurpläne. Die beiden ersten zeigen das Flurbild der Gemeinde Willofs bei Obergünzburg unmittelbar nach der Vereinödung, 1793, und heute, 1902. Ihre Vergleichung ergibt, daß die durch die Vereinödung geschaffene Arrondierung im Laufe von mehr als hundert Jahren fast ganz rein erhalten geblieben ist und daß von einer Wiederaufhebung der Flurbereinigung durch Teilungen und Veräußerungen nicht die Rede sein kann. Noch instruktiver sind die drei anderen, sämtlich das Flurbild der Gemeinde Bihlerdorf bei Immenstadt darstellend, und zwar unmittelbar vor der Vereinödung, unmittelbar nach der Vereinödung, 1818, und heute, 1902. Der erste Plan beweist die stark ausgebildete Gemengelage der Grundstücke vor der Vereinödung. Der zweite gibt uns das Bild einer gut arrondierten Ortsflur. Nur zwei Bauern hatten nach der Vereinödung ihren gesamten Grundbesitz in vier Stücken, allen übrigen konnte er in drei, zwei oder gar in einem Stücke zugeteilt werden. Der dritte, die Besitzverhältnisse im Jahre 1902 aufweisende Plan zeigt, daß sich die Einteilung der Ortsflur seit Durchführung der Vereinödung in nahezu hundert Jahren nur in ganz wenigen, unwichtigen Linien geändert hat. Das Beispiel von Bihlerdorf liefert so den überzeugenden Beweis, daß die segensreichen Folgen der Vereinödung dauerhafter Natur waren.

Auf den wissenschaftlichen Wert des Buches kann hier nicht eingegangen werden. Insbesondere seine Bedeutung für die

Agrar- und Rechtsgeschichte mag an anderer Stelle ihre Würdigung finden. Das aber darf gesagt werden, daß es wie wenige geeignet ist, Heimatkunde und damit Heimatliebe zu fördern. Darum: dem Autor unsern Dank, dem Allgäu aber unsern Glückwunsch!

10. Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. Bibliographisch-kritisches Zentralorgan. Herausgegeben von Dr. H. Beck in Berlin in Verbindung mit Dr. H. Dorn in München und Dr. D. Spann in Berlin. Verlegt bei D. B. Böhmert in Dresden. 1. Jahrgang. 1. Heft.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der nationalökonomischen Wissenschaft in unseren Tagen der wirtschaftlichen Interessenkämpfe eine ungleich größere Bedeutung zukommt als in früherer Zeit. Dementsprechend hat auch die nationalökonomische Literatur in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen, so zwar, daß eine rasche und gründliche Orientierung sowohl über das, was erscheint, als auch über den Wert und Inhalt des Erschienenen auch dem Fachmanne, geschweige denn dem gebildeten Laien, der sich für die Fragen des öffentlichen Lebens interessiert, zur Unmöglichkeit geworden ist. Diesem Mangel abzuhelfen ist der Zweck der vorliegenden Zeitschrift, unter deren Herausgebern wir auch einen Allgäuer, Herrn Dr. Hanns Dorn aus K e m p t e n, finden. Sie wird sonach enthalten: einmal eine übersichtlich angeordnete, sorgfältige internationale Bibliographie der sozialwissenschaftlichen Fachliteratur, sodann teils kritische, teils referierende Besprechungen aller wichtigen Erscheinungen. Die Gebiete, auf welche sich Bibliographie und Besprechungen erstrecken werden, sind im einzelnen die folgenden: theoretische und praktische Nationalökonomie; Sozialgeschichte, insbesondere Wirtschaftsgeschichte; Sozialpolitik; Finanzwissenschaft und Finanzpolitik; Statistik; ferner als Hilfswissenschaften: Philosophie, Rechtswissenschaft, Technik, Geographie, Anthropologie usw. usw. Die Besprechungen werden nur von Spezialisten besorgt. Wie ein Blick auf die Mitarbeiterliste zeigt, sind bereits in allen wichtigeren Kulturstaaten mehrere hundert Gelehrte und Männer der Praxis aus Justiz- und Verwaltungskreisen, sowie aus allen Zweigen des Erwerbslebens gewonnen worden. Aus Bayern nennen wir: Prof. Dr. Allfeld, Erlangen; Dr. Anita Augspurg, München; Prof. Dr. Endres, München; Oberzollinspektor Graf, Passau; Prof. Dr. Günther, München; Handelskammersekretär Dr. Kittel, Würzburg; Prof. Dr. Mayer, Würzburg; Dr. Merkt, München; Prof. Dr. Dertmann, Erlangen; Rechtsanwalt Dr. Pflieger, Weiden; Prof. Dr. Pöhlmann, München;

Rechtsanwalt Dr. Prager, München; Prof. Dr. Schanz, Würzburg; Oberzollrat Schmauser, München; Dr. Schorer, München; Ministerialassessor Dr. Schwener, München; Arbeitersekretär Timm, München. Der streng wissenschaftliche Charakter der Zeitschrift hat, wie man sieht, Männer der verschiedensten politischen Richtungen zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt. Mögen die Herausgeber das hohe Ziel, das sie sich gesteckt haben, erreichen: der Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Forschung, sowie der Verbreitung ihrer Ergebnisse zu dienen und so an der Klärung der unsere Zeit so tief beschäftigenden sozialen Probleme mitzuwirken.

III. Folge.*)

Hermann Lingg †.

11. Der größten einer, die das Allgäu je hervorgebracht, unter unseren Landsleuten der Gegenwart wohl der größte, — ist nicht mehr: Hermann Lingg.

Noch ertönt sein Name in vieler Munde, oder vielmehr: wieder. Denn unsere Zeit lebt schnell und vergißt schnell. Und er war schon längst nicht mehr „modern“ — wenn er's überhaupt je gewesen. War er doch stets seine eigenen Wege gegangen. Allenthalben im engeren und weiteren Vaterlande erinnert man sich seiner, den man schon fast vergessen, mitunter wohl auch schon unter den Toten währte, plötzlich wieder und beeilt sich, ihm die verdiente Anerkennung zu zollen. Alle Tageszeitungen berichten über ihn, sein Leben und seine Werke, und die Zeitschriften werden folgen. Aber wie lange wird's dauern? Etliche Tage, Wochen, Monate vielleicht, und sein Name ist wieder verschwunden und vergessen, und nur die deutsche Literaturgeschichte wird seiner fernerhin noch gedenken.

Da ist es unsere, der Allgäuer, Pflicht, die Erinnerung an den großen Toten wach zu halten. Seinem Gedächtnisse in der Heimat, der er durch manche sinnige Gabe seines Geistes gehuldigt hat, seien die nachfolgenden Zeilen gewidmet.

Als Stammhaus des im Allgäu weitverzweigten Linggschen Geschlechtes, dem, wie bekannt, auch der derzeitige hochwür-

*) Nachdruck aus „Allgäuer Zeitung“, „Aaufbeurer Volkszeitung“, „Lindauer Volkszeitung“ je Nr. 144, 145, 146, 148, 149, „Tag- und Anzeigebblatt für Rempten und das Allgäu“ Nr. 145, 146, 148, 149, 151 des Jahres 1905.